



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 12 Abs. 3 BauGB)**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Gebiet 'Nahversorgung'
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 0,6 Grundflächenzahl, z. B. 0,6
- TH 6,0 Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 6,00m
- FH 10,0 Firsthöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 10,00m
- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen**
- Bauweise: abweichende Bauweise
- a** Stellung baulicher Anlagen: Ausrichtung der Längsachse der Gebäude
- Baugrenze
- 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
- Zweckbestimmung: Stellplätze
- St

**5. Verkehrsflächen**

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
- Einfahrtbereich

**6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung: Versickerungsfläche

**7. Grünflächen**

- Grünfläche, privat

**8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, z.B. Pflanzfläche P1

**II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 2 SächsBO)**

- Dachform: SD Satteldach
- III. Nachrichtliche Übernahmen**
- Hauptversorgungsleitungen: oberirdisch (Energieversorgung)
- IV. Hinweise**
- 1. Planzeichen der Kartengrundlage**
- Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- vorhandene bzw. geplante Fahrbahnkante
- 2. Sonstige erläuternde Planzeichen**
- Bemaßung in Meter, z. B. 5,00 m

**Erläuterung der Nutzungsschablonen:**

Nahversorgung	
0,6	TH 6,0
	FH 10,0
a	SD

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Traufhöhe/Firsthöhe
Bauweise	Dachform

**TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 12 Abs. 3 BauGB)**

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 Gebiet 'Nahversorgung'**  
Es sind folgende Nutzungen zulässig:  
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt bis zu 1.840 m², davon  
- ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 790 m²  
- ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m²  
sowie ergänzende Betriebe mit folgenden Sortimenten  
- Bäckerei und/oder Fleischerlei mit bis zu 110 m² Verkaufsfläche  
- Zeitungen / Zeitschriften / Tabakwaren / Loto / Postdienstleistungen etc. mit bis zu 50 m² Verkaufsfläche  
- Kleintextilien mit bis zu 190 m² Verkaufsfläche  
Darüber hinaus sind eine Paketstation und ein Bankautomat zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen**  
Als Bezugspunkt für die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe gilt die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf 189,00 - 189,50 m ü NNH festgesetzt.  
Die festgesetzte Traufhöhe (TH) gilt als Maß von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Firsthöhe (FH) gilt als Maß von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Oberkante des Dachfirstes.
- 2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl**  
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB um bis zu 50 % bzw. höchstens GRZ 0,8 ist nur für Stellplätze, Zufahrten sowie Wege zulässig.
- 3. Bauweise**
- 3.1 Abweichende Bauweise**  
Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert:  
Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.
- 4. Flächen für Aufschüttungen**  
Auffüllungen innerhalb der Fläche des sonstigen Sondergebietes sind bis zu einer Geländehöhe von 189,50 m ü NNH zulässig. Stützmauern zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.
- 5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- 5.1 Flächenbefestigungen**  
Stellplätze sind nur in wasserdurchlässig ausgeführter Bauweise zulässig.
- 5.2 Niederschlagswasserbewirtschaftung**  
Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuführen, der festgesetzten Versickerungsfläche zuzuführen und dort zu versickern. Die festgesetzte Versickerungsfläche (P4) ist mit Ausnahme der Pflasterinnen- und Einfüllschächte durch Ansauf von Frischwiese zu begrünen. Die Fläche ist extensiv durch einmal jährliche Mahd zu pflegen.
- 6. Maßnahmen zum Artenschutz**
- 6.1 Vermeidungsmaßnahmen**
- 6.1.1 V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle**  
Vor Beginn der Fällung von Gehölzen und dem Abriss baulicher Anlagen sind geeignete Spalten und Höhlen durch einen Fachgutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen. Für entfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen innerhalb des Plangebietes anzubringen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 6.1.2 V 3 - Umhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen**  
Die vorhandenen Kästen sind innerhalb des Plangebietes in angrenzende Gehölzbestände bzw. in die Gebäuderückwand der Bebauung auf dem Flurstück 3425 umzuhängen, um das Quartierangebot zu erhalten.
- 7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- 7.1 Baumplantagen**  
An den festgesetzten Standorten sind Laubbäume (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 - 16 cm) zu pflanzen.  
Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:  
Feld-Ahorn, Acer campestr  
Purpureiche, Fraxinus angustifolia 'Raywood'  
Schwedische Mehlbeere, Sorbus intermedia  
Brabant Silberlinde, Tilia tomentosa 'Brabant'  
Hybrid-Ulme  
Die Standorte können innerhalb der Stellplatzflächen um bis zu 10 m verschoben werden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Ausfälle sind in derselben Qualität zu ersetzen.  
Bei Anpflanzung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Baumscheiben mit einer Fläche von mind. 12 m² herzustellen.
- 7.2 Heckenpflanzung - P1**  
Innerhalb der festgesetzten Fläche P1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke aus heimischen standortgerechten Arten (durchschnittlich ein Strauch je 1,5 m²) zu pflanzen.  
Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm):  
Felsenbirne, Amelanchier ovalis  
Kornelkirsche, Cornus mas  
Roter Hartriegel, Cornus sanguinea  
Pfaffenhütchen, Euonymus europaea  
Liguster, Ligustrum vulgare  
Rote Heckenkirsche, Lonicera xylosteum  
Rosen in Sorten  
Wolger Schneeball, Viburnum lantana  
Die Hecke darf nur alle 3 - 5 Jahre geschnitten werden.
- 7.3 Sonstige Bepflanzungen - P2**  
Mindestens 50% der festgesetzten Fläche P2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Bodendecker-, Strauch-, Staudenpflanzungen und Gräser zu gestalten. Die übrigen Flächen sind mit Rasen zu begrünen.  
Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:  
Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm):  
Felsenbirne, Amelanchier ovalis  
Roter Hartriegel, Cornus sanguinea  
Pfaffenhütchen, Euonymus europaea  
Fingerstrauch, Lonicera xylosteum  
Potentilla spec.  
Kriechweide, Salix repens  
Spirea, Spiraea spec.  
Bodendecker/ Stauden  
Festuca spec.  
Storchschnabel, Geranium spec.  
Waldstaube, Waldstuebe spec.
- 7.4 Sonstige Bepflanzungen - P3**  
Die Fläche P3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mittels Wiesenansaat zu begrünen. Vorhandene Gehölze sind, soweit eine Fällung durch die Anlage des Versickerungsbeckens nicht unumgänglich ist, zu erhalten.  
Bei Fällung oder Abgang eines Baumes sind jeweils ein Laubbaum oder 3 Sträucher folgender heimischer standortgerechter Arten innerhalb der Fläche zu pflanzen:  
Hochstämme / Stammbüsche (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm)  
Feld-Ahorn, Acer campestr  
Berg-Ahorn, Acer pseudoplatanus  
Stiel-Eiche, Quercus robur  
Trauben-Eiche, Quercus petraea  
Hanbuche, Carpinus betulus  
Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm)  
Roter Hartriegel, Cornus sanguinea  
Haseleus, Corylus avellana  
Pfaffenhütchen, Euonymus europaea  
Liguster, Ligustrum vulgare  
Rote Heckenkirsche, Lonicera xylosteum  
Schliehe, Prunus spinosa  
Kreuzdorn, Rhamnus cathartica  
Hundsrose, Rosa canina  
Roter Holunder, Sambucus racemosa

**7.5 Umsetzung und Unterhaltung**

- Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Hochbauarbeiten bzw. Nutzungsaufnahme umzusetzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 8. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches**
- 8.1 Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme - Aufwertung und Anlage einer mageren Frischwiese - Maßnahme E1**  
Dem zulässigen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird eine Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 1691/14 der Gemarkung Weinböhl mit einer Fläche von 3.350 m² zugeordnet.  
Hier ist auf 1.800 m² eine magere Frischwiese mittels Regiosaalgrün und auf 500 m² Gebüsch mittels heimischer Straucharten zu entwickeln. Die Fläche ist durch zweijährliche jährliche Mahd zu pflegen.
- 8.2 Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme - Extensivierung von Acker und Anlage einer Feldhecke und Grünland - Maßnahme E2**  
Dem zulässigen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird eine Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 388/k und 388/l der Gemarkung Grünberg (Gemeinde Ottendorf-Okrilla) mit einer Fläche von 4.700 m² zugeordnet.  
Am südöstlichen Rand des Flurstücks ist eine 7 m breite Feldhecke (ca. 1.000 m²) mit 15 Hochstämmen / Stammbüschen aus heimischen Gehölzen anzulegen. Die übrigen Flächen sind als Grünland einzuzäunen und extensiv zu bewirtschaften.

**9. Befristete und bedingte Festsetzungen**

- 9.1 Zulässige Vorhaben im Rahmen der festgesetzten Nutzung (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)**  
Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
- 9.2 Bedingte Festsetzung - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**  
Die Baufeldfreimachung ist erst zulässig, wenn die Herrichtung des Ersatzhabitates - CEF 2 sowie die Vermeidungsmaßnahme V 4 - Absammeln und Umsiedlung von Zaun-eidechsen - erfolgreich abgeschlossen und durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt wurden sowie das Baufeld durch die Ökologische Bauüberwachung freigegeben wurde.  
**V 4 - Absammeln und Umsetzen von Zaun-eidechsen vor der Baufeldfreimachung**  
Vor der Baufeldfreimachung sind Zaun-eidechsen und gegebenenfalls weitere Reptilien innerhalb des Plangebietes durch Errichten von Sperr- und Fangzäunen sowie mit Fang-eimern abzufangen sowie mehrfaches Beglehen abzusammeln und in das vorbereitete Ersatzhabitat (siehe Maßnahme 3.2 / CEF 2) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Sachverständigen zu begleiten. Vorab ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.  
**CEF 1 - Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel**  
Vor der Fällung von Gehölzen sind in den zu erhaltenden Gehölzbeständen auf dem Flurstück 3425 zwei Vogelkasten und ein Fledermauskasten anzubringen.  
**CEF 2 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzbäumen für die Zaun-eidechse**  
Vor der Baufeldfreimachung ist auf einer direkt an das Plangebiet angrenzenden 1.000 m² großen Teilfläche des westlich an die festgesetzte Grünfläche angrenzenden Flurstücks 3423/4 der Gemarkung Weinböhl eine magere Frischwiese mittels Regiosaalgrün anzulegen und mit drei Trolchzaun (Aste, Stubben, Steine) sowie drei Mulden (ca. 20 cm tief) mit grabbarem Material (Sand-Kies-Gemisch, Trolch) zu strukturieren.  
Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten.
- 9.3 Befristete Festsetzung - Nutzung Behelfsweg und Rückbau / Begrünung - P5**  
Der parallel zur Moritzburger Straße vorgesehene Behelfsweg ist nur bis zur Fertigstellung des im Rahmen des Knotenpunktbaus Forststraße / Moritzburger Straße geplanten Gehweges zulässig. Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten ist der Behelfsweg zurückzubauen. Bodenverdichtungen sind zu lockern. Auf mindestens 50 % der Fläche sind Bodendecker, Sträucher, Stauden und Gräser gemäß der Festsetzung zur Fläche P2 zu pflanzen. Die übrigen Flächen sind mit Rasen zu begrünen.

**II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 und 2 SächsBO)**

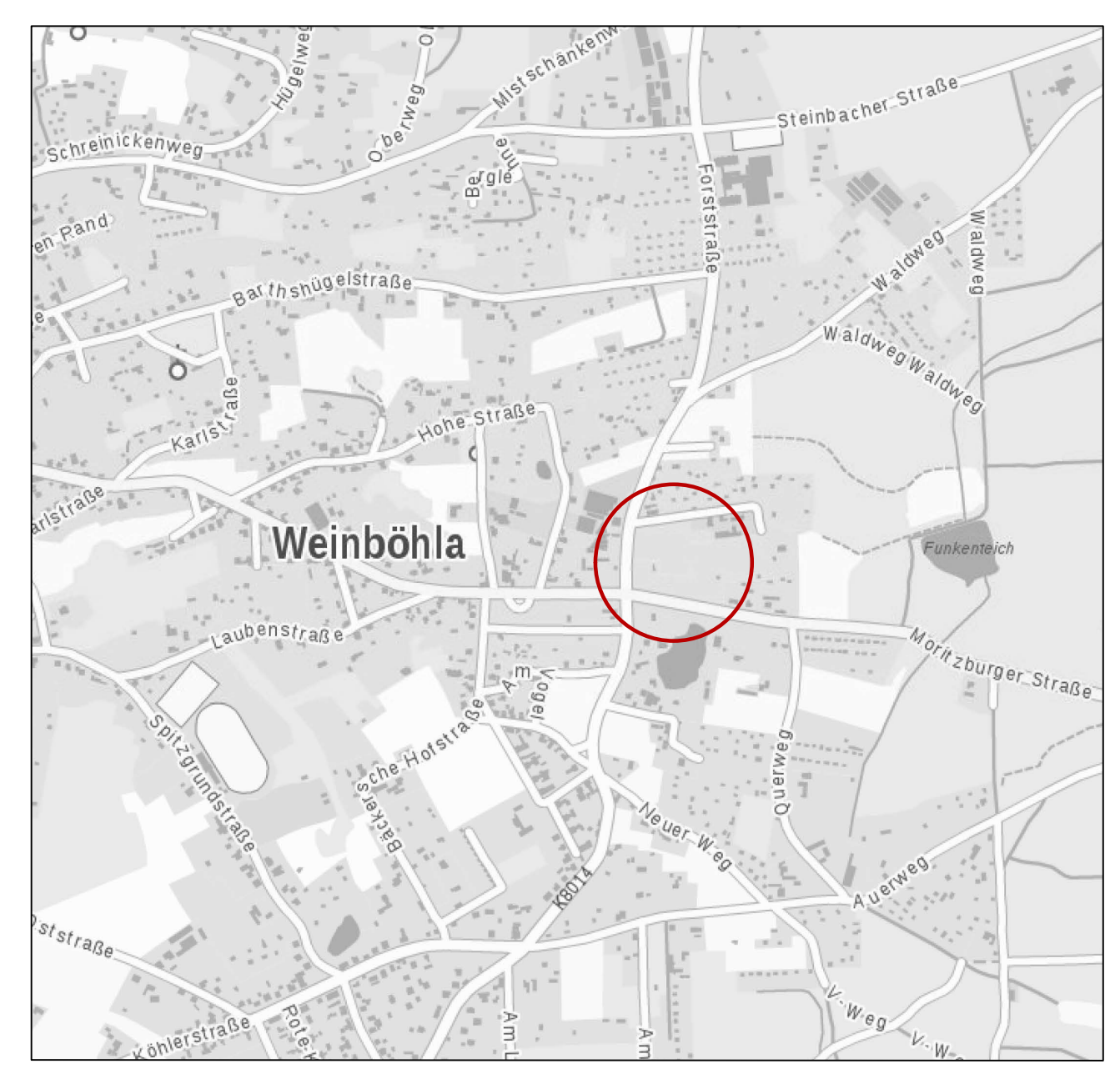
- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**
- 1.1 Dachgestaltung**  
Die Dachdeckung ist mit Dachziegeln aus gebranntem Ton oder Dachsteinen aus Beton in der Färbung mittelgrau bis anthrazit vorzunehmen. Die Anbringung oder Einordnung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist zulässig.
- 1.2 Fassadengestaltung**  
Die Fassaden der Hauptgebäude sind in Putz auszuführen. Verblendungen mit Aluminium-Profilen oder Verschalungen mit Holz- oder Holzwerkstoffen sind zulässig. Die Farbgestaltung der Fassaden ist mit einem Remissionswert (Hellbezugswert) zwischen 30 % bis 80 % auszuführen.
- III Hinweise**
- 1. Artenschutz**  
Das besondere Artenschutzrecht (§ 44 ff. BNatSchG) steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist stets zu beachten. Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach §§ 69, 71 BNatSchG gemindert werden.  
V 1 - Bauzeitenregelung (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BNatSchG)  
Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen bzw. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
- 2. Immissionschutz**  
Zur Einhaltung der jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sind Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe, Warenlieferung und -entladung sowie Entsorgung von Geweremüll zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen nicht möglich.  
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das zulässige (Gesamt-)Vorhaben ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Schalltechnische Untersuchung Nr. 181065 vom 23.04.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/2018, Hoffmann Seifert Partner) sicher eingehalten werden.
- 3. Archäologie**  
Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem unmittelbaren Umfeld, die nach § 2 SächsBO Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelbronzezeitliche Siedlungsreste [D-1046-16]). Nach § 14 SächsBO bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.  
Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vor Baubeginn angefallene Bodenschichten archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
- 4. Bohrzanzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht, Erdarbeiten**  
Werden im Rahmen der weiteren Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind sämtliche Ergebnisse dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben. Die Verfahrensweise ist im Sächsischen Kreisbauwirtschafts- und Bodenschutzes (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) sowie in der Bekanntmachung zur Bohrzanzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht beschrieben bzw. geregelt.  
Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführte Baugrunderkundung ist auf der Grundlage der Objektplanung für das zulässige Vorhaben in einem geotechnischen Bericht als Hauptuntersuchung nach DIN 4020 und DIN 1997-2 fortzuschreiben.  
Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Internet über die Anwendung ELBA SAX: <https://antragmanagement.sachsen.de/elsba>  
Das im Rahmen von Bauarbeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu erfassen, zwischenzulagern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen (siehe auch DIN 18300, 18915 und 19731). Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Fort-dungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Bodenschutz, der im Rahmen der Bauarbeiten nicht verwertet werden kann, ist einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Bei der Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.

- 4 der BBodSchV einzuhalten. Bei der Geländeregulierung sind zur Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen (z.B. bei Grünflächen) ausschließlich Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 der Technischen Regeln der LAGA zu verwenden.
- 5. Vorbeugender Radonschutz**  
Das Plangebiet liegt nicht in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet. Es befindet sich nach den Erkenntnissen der zuständigen Fachbehörde jedoch in einer geologischen Einheit, in der die durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als teilweise unauffällig bzw. als teilweise auffällig charakterisiert wird. Da die Radonkonzentration in dieser geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann, ist eine flurstückskonkrete Einschätzung nicht möglich. Deshalb wird bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben einer fachgerechten Ausführung des Feuchteschutzes nach den anerkannten Regeln der Technik auch ein zusätzlicher Radonschutz entsprechend den in § 154 StrSchV (Strahlenschutzverordnung) aufgeführten Möglichkeiten vorzusehen.
- 6. Knotenpunktausbau Moritzburger Straße / Forststraße**  
Der Knotenpunkt Moritzburger Straße S 80 / Forststraße K 8014 soll ausgebaut werden. Für die Vorzugsvariante Kreisverkehr liegt die Voruntersuchung (Leistungsphase 2) vor. Die Planung der Zufahrten zum Plangebiet werden sowohl auf dem Bestand als auch auf einen zukünftigen Knotenpunktausbau (Vorzugsvariante Kreisverkehr) ausgerichtet.
- 7. DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke**  
Alle im Bebauungsplan (Rechtsplan und Begründung) genannten DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke können während der Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Weinböhl, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhl, Bauamt, eingesehen werden.

**GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN**

<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b> Vor 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 4147)	<b>Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)</b> Vor 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 09. Februar 2021 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 243)
<b>Bauordnungsverordnung (BauNVO)</b> Vor 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3786), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1802)	<b>Sächsische Bauordnung (SächsBO)</b> Vor 11. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 186), zuletzt geändert am 12. April 2021 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 517)
<b>Planzeilenverordnung (PlanZV)</b> Vor 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1802)	<b>Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)</b> Vor 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 60), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 578)
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> Vor 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3908)	<b>Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)</b> Vor 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 60), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 722)

**GEMEINDE WEINBÖHLA**



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/2018 'Nahversorgung Moritzburger Straße'**

**Rechtsplan**  
Satzungsexemplar  
Fassung vom 04.02.2022